

Satzung

des Sport- und Turnvereins Barßel e. V.

Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Sport- und Turnverein Barßel e. V".

Er hat seinen Sitz in 26676 Barßel, Landkreis Cloppenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter Nummer 150136 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Durchführung von Sportübungen im Bereich des Breiten- und Freizeitsports, auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen und auch aus der Perspektive von Integration und Inklusion,
- b) den Spielbetrieb im Breiten- und Freizeitsport zu führen und zu organisieren und die Durchführung von Veranstaltungen,
- c) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Abs. a) und b) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen,
- d) Weiterbildung, Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichtern,
- e) Werte im und durch den Sport zu vermitteln und Gesellschaftspolitische Aspekte angemessen zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im LandesSportBund Niedersachsen e. V.
 - b) im Niedersächsischer Fußballverband e. V.
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie die Satzung des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht den Zielen des Vereins widerspricht. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeiten sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und mit dem Tod des Mitglieds.
2. Der freiwillige Austritt erfordert eine schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) mit dreimonatiger Frist auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres. Zur Fristwahrung ist ein rechtzeitiger Zugang des Schreibens zum 30.09. des Jahres erforderlich.
3. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
 - b) eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren und sonstigen berechtigten Forderungen trotz zweimaliger Mahnung,
 - c) eine nachhaltige Störung des Vereinslebens, oder ein sonstiges vereinsschädigendes Verhalten vorliegt.

Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgründe zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat in schriftlicher Form Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Klärung

§ 8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und an allen Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilzunehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
2. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.
4. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu entrichten.
5. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten bei der Erhaltung und an der Arbeit des Vereins.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Fachausschüsse.
2. Das wirtschaftliche Kontrollorgan sind die Kassenprüfer.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Stimmrecht.
 - a) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme alle Mitglieder ab 16 Jahren.
 - b) Bei Nichtanwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.
 - c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 30. April des Folgejahres statt.
 - b) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c) Der Vorstand muss innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.
4. Einberufung der Mitgliederversammlung.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Vereinshaus und Veröffentlichung im amtlichen Teil der Nord-West-Zeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
5. Leitung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende

6. Niederschrift.

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergeben.
- b) Es ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

7. Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung.

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn kein Stimmberechtigter dieser Form der Wahl widerspricht.
- c) Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Zustimmung von mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- e) Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen. Auf Antrag, den 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten befürworten müssen, findet die Stimmabgabe geheim statt.

8. Gäste und Medienvertreter.

- a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- b) Auf Antrag, der mit einfacher Mehrheit befürwortet werden muss, können Gäste und Medienvertreter zugelassen werden.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der von ihr gewählten Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorstandes,
- f) Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- g) Wahl von Fachausschussmitglieder,
- H) Beschlussfassung über Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
- i) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, durch die der Verein über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinaus verpflichtet werden soll,
- j) Entscheidung über die eingereichten Anträge und über den Einspruch eines durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossenen Mitglieds,
- k) Beschlussfassung über die Satzung,
- l) Beschlussfassung über Auflösung oder Zweckänderung des Vereins.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1. Dringlichkeitsanträge.
 - a) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Initiativanträge.
 - a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
 - b) Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter.

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem:
 - ersten Vorsitzenden
 - zweiten Vorsitzenden
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Schriftführer.
- b) Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter ihnen der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.
- d) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Vierteljahr statt.

Sie werden durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den zweiten Vorsitzenden, einberufen. Die Frist zur Einladung mit Tagesordnung beträgt sieben Tage. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- e) Bei Ausscheiden oder bei dauernder Verhinderung von Mitgliedern des Vorstandes können deren Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss des Vorstandes kommissarisch besetzt werden. Nach Ergänzungswahl durch die Mitgliederversammlung endet die Berufung mit Ablauf der in b) genannten Wahlperiode.

§ 14 Ausschüsse

Für jede im Verein betriebene Sportart werden Fachausschüsse gebildet. Sie werden auf die Dauer von 1 Jahr gewählt und setzen sich zusammen aus jeweils 1 Obmann und 2 Warten.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband und seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 15 Kassenprüfung

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt in jedem Jahr durch die Mitgliederversammlung. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben in jedem Rechnungsjahr mindestens eine Kassenprüfung, die regelmäßig nach Erstellung des Jahresabschlusses und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt, durchzuführen.
3. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Eine Besorgnis der Befangenheit der Kassenprüfer ist auszuschließen.

§ 16 Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 17 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Eintrittsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war,
 - e) Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
4. Weitergabe und Veröffentlichung von Daten Als Mitglied im
 - LandesSportBund Niedersachsen e. V.
 - Niedersächsischer Fußballverband

gibt der Sport- und Turnverein Barßel e. V. Daten seiner Mitglieder an die Dachverbände und seinen Unterorganisationen weiter.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
6. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach den obigen Vorschriften bestellt der Vorstand(wenn mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind) einen Datenschutzbeauftragten.

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (§ 10 Ziff. 7 d).
2. Die Versammlung muss schriftlich mit einer Frist von einem Monat einberufen sein. Sie ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschluss fasst.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der erste und der zweite Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barßel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. März 2025 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung vom 01.12.1975 und alle danach ergangenen Änderungssatzungen.

Barßel, 7. März 2025